

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/140 vom 15. Mai 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_140

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/140 du 15 mai 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/140 del 15 maggio 2019

Regeste

Art. 16 ATSG. Art. 28 IVG. Festlegung der Höhe der Arbeitsunfähigkeit im Verlauf. Prozentvergleich. Anspruch auf eine befristete Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Mai 2019, IV 2016/140).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und vorliegend zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente der Beschwerdegegnerin. Gemäss Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs. Nachdem sich die Beschwerdeführerin am 26. September 2011 zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung angemeldet hat (vgl. IV-act. 4), ist vorliegend ein Rentenanspruch frühestens ab März 2012 zu prüfen. 1.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) wird unter Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 1.2 Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E.

4). Das Gericht hat zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Fachperson begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a).

E. 2

Vorab sind die medizinische Situation und die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Verlauf zu beurteilen. Zur Beurteilung des Rentenanspruchs ist dabei die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ausschlaggebend. 2.1 Nach ihrem Unfall vom 8. März 2011 war die Beschwerdeführerin aufgrund der sich nur langsam durchbauenden Alafraktur über längere Zeit zu 100% arbeitsunfähig für sämtliche Tätigkeiten (vgl. IV-act. 10, 37-16 f., Suva-act. 3-22 ff.). Ein Arbeitsversuch im August 2011 scheiterte (vgl. Suva-act. 1-20 f.). Am 18. April 2012 führte Dr. F.____ Knochenentnahmen im Beckenkamm, ein Anfrischen der Pseudarthrose, eine Spongiosaplastik sowie eine Osteosynthese durch. Er attestierte der Beschwerdeführerin bis zum 11. Juni 2012 eine Arbeitsunfähigkeit von 100% (IV-act. 37-8 f., Suva-act. 7-8 f.). Als postoperative Komplikation kam es zu einer Fussheberschwäche bzw. einer L5-betonten Plexusläsion (Suva-act. 7-10 f.). Nach einer Untersuchung vom 22. August 2012 hielt Dr. H.____ fest, die Beschwerdeführerin könne nicht länger sitzen, stehen oder gehen und sei daher für ihre Tätigkeit als Sekretärin zu 100% arbeitsunfähig. Wahrscheinlich werde sie in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig werden für eine vorwiegend sitzende Tätigkeit (IV-act. 42-3 f.). Ab Oktober 2012 nahm die Beschwerdeführerin zwar ihre Tätigkeit als Sekretärin im Umfang von rund zwei Stunden täglich wieder auf, dies jedoch mit Unterbrüchen, teilweise unregelmässig und mit verminderter Leistungsfähigkeit (vgl. IV-act. 45-4, Suva-act. 9-22, 10-6, 10-10 ff.). Die behandelnde Ärztin der Klinik G.____ führte am 15. Januar 2013 aus, sitzende Arbeiten wären zwar theoretisch zumutbar, im Moment könne man sich längeres Sitzen jedoch nicht vorstellen, da dies für die Beschwerdeführerin schmerzhaft sei (IV-act. 41). Aufgrund der Beschwerdeprogredienz und einer störenden Schraube (vgl. IV-act. 51-3 f., 55-8 f.) unterzog sich die Beschwerdeführerin am 4. Juni 2013 einer partiellen OSME (IV-act. 55-7). Bis zu diesem Zeitpunkt kann demnach nicht von einer anhaltenden relevanten Arbeitsfähigkeit, auch nicht in einer adaptierten Tätigkeit, ausgegangen werden. 2.2 Am 1. Juli 2013 befand Dr. L.____, die bisherige Tätigkeit sei der Beschwerdeführerin noch zu maximal vier Stunden pro Tag zumutbar. Eventuell wäre die Umschulung in eine wechselbelastende Tätigkeit zu erwägen (IV-act. 55-13 ff.). Der behandelnde Arzt der Klinik G.____ beurteilte am 26. August 2013, in der letzten Sprechstunde vom 19. Juli 2013 sei ein Arbeitsversuch zu 50% ab dem 5. August 2013 vereinbart worden. Eine adaptierte Tätigkeit wäre aktuell zu 50% möglich und wahrscheinlich steigerbar auf 100% (IV-act. 57-2 f.). Die Beschwerdeführerin war ab 5. August 2013 in einem Pensum von 50% tätig. Die Suva legte die Nettoarbeitsfähigkeit aufgrund des höheren Pausenbedarfs auf 33 1/3% fest (vgl. IV-act. 57-4 f., Suva-act. 11-13). Es ist jedoch gestützt auf die ärztlichen Beurteilungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin spätestens ab 5. August 2013 eine adaptierte Tätigkeit zu einem Pensum von 50% zumutbar war. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer solchen adaptierten Tätigkeit auch um eine Stelle als kaufmännische Angestellte hätte handeln können (vgl. diesbezüglich die Entscheide des Versicherungsgerichts St. Gallen bezüglich

beruflicher Massnahmen vom 9. Juni 2015, IV 2014/571, E. 3; act. G11.1 und der unfallversicherungsrechtlichen Streitigkeit vom 9. November 2017, UV 2015/56, E. 4.4; act. G11.2) und es der Beschwerdeführerin angesichts der damals bereits über zweijährigen Arbeitsunfähigkeit zumutbar gewesen wäre, einen Stellenwechsel vorzunehmen. 2.3 RAD-Ärztin Dr. M.____ hielt am 15. Oktober 2013 fest, es sei davon auszugehen, dass zumindest in einer adaptierten Tätigkeit wieder eine volle Arbeitsfähigkeit erlangt werde. Da der Gesundheitszustand noch besserungsfähig sei, sei ein Zeitraum von etwa einem halben Jahr abzuwarten (IV-act. 61-8). Suva-Kreisärztin med. pract. N.____ befand nach einer Untersuchung vom 4. Februar 2014, in einer adaptierten Tätigkeit liege eine volle Arbeitsfähigkeit vor (IV-act. 70). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin bereits ab Oktober 2013 in einem Pensum von 50% an ihrer - nicht optimal adaptierten - Arbeitsstelle im Büro tätig war und daneben die Maturitätsschule für Erwachsene besuchte (vgl. Fremddakten 14-83, IV-act. 61-5). RAD-Ärztin Dr. M.____, die behandelnden Ärzte des Zentrums für Paraplegie der Klinik G.____ und Dr. F.____ gingen am 26. März bzw. 12./16. Mai 2014 ebenfalls von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit aus (IV-act. 70, 78 f.). 2.4 Zusammenfassend war die Beschwerdeführerin damit in einer adaptierten Tätigkeit überwiegend wahrscheinlich vom 8. März 2011 bis 4. August 2013 zu 100% und ab 5. August 2013 bis 4. Februar 2014 zu 50% arbeitsunfähig. Ab 5. Februar 2014 bestand sodann durchgehend eine Arbeitsfähigkeit von 100%. Dies entspricht auch der abschliessenden Beurteilung von RAD-Ärztin Dr. M.____ vom 25. September 2018 (act. G19.1).

E. 3

Basierend auf den genannten Arbeitsfähigkeiten in einer adaptierten Tätigkeit ist nachfolgend der Invaliditätsgrad zu bestimmen. 3.1 Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin sei im Zeitraum vom 8. März 2011 bis 4. Februar 2014 zwar arbeitsunfähig gewesen, in dieser Zeit seien die Behandlungsmöglichkeiten jedoch noch nicht ausgeschöpft gewesen und sie habe danach wieder die volle Arbeitsfähigkeit erlangt. Es könne somit nicht von einer Erwerbsunfähigkeit ausgegangen werden und es bestehe kein Anspruch auf eine befristete Rente (act. G19). Entgegen diesen Ausführungen entspricht die Zusprache von befristeten Renten in Situationen wie der vorliegenden sowohl der höchstrichterlichen als auch der kantonalen Rechtsprechung (vgl. z.B. Urteile des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2015, 9C_318/2015, und 30. April 2018, 9C_238/2018, Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2017/30, IV 2016/405 und IV 2013/500, abrufbar unter www.gerichte.sg.ch, Dienstleistungen, Rechtsprechung, Versicherungsgericht). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat zudem in einer gemeinsamen Entscheidung nach Art. 54 des Gerichtsgesetzes (GerG; sGS 941.1) am 7. Mai 2019 beschlossen, dass Versicherte, die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und die nach Ablauf dieses Jahres weiterhin zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig sind, grundsätzlich Anspruch auf eine Rente haben, obwohl zumutbare Eingliederungsmassnahmen, welche ihre Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, nicht abgeschlossen sind. 3.2 Bezüglich der Berechnung des Invaliditätsgrades kann sodann auf den in der unfallversicherungsrechtlichen Streitigkeit am 9. November 2017 ergangenen Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen verwiesen werden (UV 2015/56, E. 4.5 f.; act. G11.2). Demnach fehlt es an einer repräsentativen Grundlage für die Bestimmung des Valideneinkommens, weshalb dieses, wie auch das

Invalideneinkommen, anhand der selben LSE-Tabellenlöhne zu bestimmen ist. Weiter hielt das Gericht fest, wenn sich überhaupt die Festsetzung eines Tabellenlohnabzugs rechtfertige, so habe dieser jedenfalls nicht mehr als 5% zu betragen. 3.3 Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten im Zeitraum vom 8. März 2011 bis 4. August 2013 ergibt sich ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 100%. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50% in einer leidensadaptierten Tätigkeit vom 5. August 2013 bis 4. Februar 2014 und unter Berücksichtigung eines 5%igen Tabellenlohnabzugs resultiert im Rahmen eines Prozentvergleichs ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 52.5% ($50\% + [50\% \times 5\%]$). 3.4 Demnach hat die Beschwerdeführerin nach Ablauf des Wartejahres i.S.v. Art. 29 Abs. 1 IVG ab 1. März 2012 Anspruch auf eine ganze Rente. Die im August 2013 eingetretene gesundheitliche Verbesserung, die bis Februar 2014 fortgedauert hat, führt unter Berücksichtigung der bei der Rentenanpassung gemäss Art. 88a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) geltenden dreimonatigen Frist und mit Blick darauf, dass gemäss Art. 19 Abs. 3 ATSG Renten für den ganzen Kalendermonat im Voraus ausbezahlt werden, für die Dauer ab 1. Dezember 2013 bis 30. Mai 2014 zu einem befristeten Anspruch auf eine halbe Rente. Danach hat die Beschwerdeführerin keinen Rentenanspruch mehr.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 15. März 2016 aufzuheben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung vom 1. März 2012 bis 30. November 2013 eine ganze und vom 1. Dezember 2013 bis 30. Mai 2014 eine halbe Invalidenrente zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75; in der vorliegend anwendbaren, seit 1. Januar 2019 gültigen Fassung, siehe Art. 30bis HonO) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 15. März 2016 aufgehoben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung vom 1. März 2012 bis 30. November 2013 eine ganze und vom 1. Dezember 2013 bis 30. Mai 2014 eine halbe Invalidenrente zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.